

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d6dcf7a0-d125-3bcf-9ec2-dbc1f10c2bbd>

**Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 81d StPO - Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts

(1) <sup>1</sup>Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. <sup>2</sup>Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. <sup>3</sup>Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. <sup>4</sup>Die betroffene Person ist auf die Regelungen der Sätze 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.

